

*Sammlung
H. v. d. H.*

Zeitschrift

der

Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

Herausgegeben

von den Geschäftsführern,

in Halle Dr. **Pischel**,

Dr. **Praetorius**,

in Leipzig Dr. **Krehl**,

Dr. **Windisch**,

unter der verantwortlichen Redaction

des Prof. Dr. E. Windisch.

Neun und vierzigster Band.

Leipzig 1895,

in Commission bei F. A. Brockhaus.

فتح القريب *Fath al-Qarib*, *La Révélation de l'Omniprésent. Commentaire sur le Précis de jurisprudence musulmane d'Abou Chodjá' par Ibn Qâsim al-Ghazzî. Texte arabe, publié et traduit par ordre du Gouvernement néerlandais par L. W. C. Van den Berg.* Leide (E. J. Brill) 1895. 8°. XXVI + 742 pp.

Die niederländische Colonialregierung kann den Dank aller jener, die sich für die Gesetzkunde des Islam interessiren, beanspruchen für ihr Bestreben, dies Studium durch die Herausgabe wichtiger Hülfsmittel zu fördern. Diese Arbeiten bewegen sich begreiflicherweise im Kreise der šāfi'itischen Gesetzcodification, welche bei der muhammedanischen Bevölkerung der holländischen Colonien in Geltung ist. Vor einem Jahrzehnt erst hat die Colonialregierung durch Herrn Van den Berg das Minhâg al-ṭalibin des Nawawî (3 Bde., Batavia 1882—1884) herausgeben und übersetzen lassen. Darauf folgt nun soeben durch denselben Gelehrten die Bearbeitung eines andern Hauptwerkes der šāfi'itischen Rechtsschule: des Commentars des Ibn Qâsim al-Ghazzî (st. 918 H.) zu dem durch die Textausgabe und Uebersetzung Keijzer's (Leiden, Brill, 1859) bekannten Compendium des Abû Šuġâ' (V. Jhd.).

Das *Fath al-Qarib* des Ibn Qâsim bietet eine leichtfassliche und übersichtliche Darstellung des Stoffes und ist dadurch bald zu grosser Beliebtheit und Verbreitung im Studium des šāfi'itischen Fikḥ gelangt. Eine beträchtliche Litteratur von Glossen und Commentaren knüpft sich an dies Werk, welches in Verbindung mit jenen Commentaren als Textbuch im höhern Studium (auch in der Moschee Al-Azhar) benutzt wird. Dieser grossen Verbreitung und praktischen Verwendung entspricht auch die Häufigkeit, mit der es aus den orientalischen Druckereien hervorgeht. Es ist bemerkenswerth, dass Commentarausgaben (mit Hinzufügung des *Fath-Textes* am Margo) früher veranstaltet wurden als Editionen des blossen Textes. Die *Ḥawâšî al-Baġûrî* erscheinen bereits seit 1272, die des *Birmâwî* seit 1274 in der *Bulâker* Presse; ohne Commentar ist eine Ausgabe des Textes des Ibn al-Qâsim, so viel mir bekannt, zuerst aus dem Jahre 1278 bibliographisch verzeichnet. Seither gehören neue Text- und Commentarausgaben zu den häufigsten Erzeugnissen der ägyptischen Druckereien. Von 1278—1305 d. H. verzeichnet der Catalog der viceköniglichen Bibliothek in Kairo (III, 255 ff.) nicht weniger als zehn verschiedene Ausgaben des *Fath al-Qarib* und eine Menge von *Ḥawâšî*-Drucken mit beigegebenem Text; und auch seit 1305 sind deren mehrere erschienen.

Es ist also keine editio princeps, was uns V. d. B. in dem Texttheile des vorliegenden Werkes darbietet. Seine Ausgabe beruht auf Collationirung von 3 Handschriften des Textes mit je einer der *Bulâker* Ausgaben des Buches selbst und des dem *Baġûrî*

beigegebenen Marginaltextes. Selbst nach dieser erneuten Prüfung des Textes verträgt dieser Theil der Arbeit noch einige Verbesserung. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich, wie man sieht, bloss auf einen Theil des Werkes. P. 6, 10 وترکہا 1. وترکہا. Das Masculin-suffix entspricht der La. بالہمز (im vorhergehenden Worte) wie bei Birmâwî (ed. 1274) 7, 1. — 6, 11 یَعْمَل 1. یَعْمَل. — 128, 6 عَوْضًا 1. عَوْضًا. — 136, 6 کُلَّ 1. کُلَّ. — 144, 8 1. [یبین] التخالُف فیہا, es sei denn, dass man statt des beginnenden Nomens التخالُف liest, wie es in der That der Text bei Birmâwî 84 hat. — 150, 4 ist zwischen انْ und أَکَلْهَ das Verbum کان zu ergänzen. Das ganze Stück von کَذَا bis Z. 8 العَرَف fehlt übrigens auch bei Birm. — 592, 3 v. u. تَوَجَّهَ. Die Construction erfordert hier ein Verb. finit. تَوَجَّهَ. — 646, 7 فَتَقَبَّلَ 1. فَتَقَبَّلَ (wie oben 140, 10) vgl. ZDMG. XLVIII, 95 ff.

Das wesentliche Verdienst, das der Verf. bei dieser Arbeit beanspruchen kann, liegt in der französischen Uebersetzung, welche das Buch auch solchen zugänglich machen soll, die der Ursprache nicht mächtig sind, und das Verständniss des Werkes jenen erleichtern soll, denen die eigenthümliche Terminologie dieser Litteratur nicht geläufig ist. Einige Bemerkungen, zu denen die Uebersetzung Anlass bietet, möchte ich hier folgen lassen.

Es ist schon oft hervorgehoben worden; dass es nicht richtig sei, das Wort تَقَفَّهَ und dessen Derivate (z. B. تَفَقَّهَ u. a. m.) bereits in der alten Litteratur in dem Sinne zu fassen, den diese Ausdrücke zu einer Zeit erhalten haben, als die juristische Speculation im Islam zur vollen Entwicklung gelangt war und jene Worte zur Bezeichnung ihres eigenen Thätigkeitsgebietes in Anspruch nahm. Keinesfalls kann der bekannte alte Ḥadīṭ-Spruch مَنْ يَرِدْ مِنَ اللَّهِ بِهِ خَيْرًا يَفْقَهُهُ فِي الدِّينِ so viel bedeuten, wie: „Si Dieu veut favoriser un mortel, il lui accorde la science du droit divin“ (p. 3); sondern nur so viel: „er giebt ihm die richtige Einsicht hinsichtlich der Religion“. — P. 5, 2 hat der Verfasser, trotzdem

er in einer besondern Anmerkung den Unterschied zwischen اصول und فروع auseinandersetzt, dies letztere, wohl aus Versehen, mit „principes de la loi“ übersetzt. — P. 7, 7 Je commence etc. muss in Verbindung mit dem unmittelbar Vorhergehenden gehalten werden: „Im Namen etc. beginne ich dies Buch“ nicht aber: „Ich beginne dies Buch indem ich u. s. w.“ — P. 11, 1 „Našir al-sunna wal-din“ gehört nicht zum Eigennamen. — P. 136, 6 sagt Ibn Kāsim:

وَأَمَّا يُشْرَعُ كُلُّ مَنِ الْأَذَانِ وَالْإِقَامَةُ لِلْمَكْتُوبَةِ وَأَمَّا غَيْرَهَا فَيُنَادَى لَهَا الصَّلَاةُ جَامِعَةً. Der Verf. übersetzt: „Les deux appels ne sont de rigueur que pour les cinq prières journalières et obligatoires; quant aux autres prières, les croyants ne sont invités par des appels qu'à celles qu'on accomplit en assemblée.“

V. d. B. hat hier (so wie schon früher in seiner Minhāg-Uebersetzung I, 65 unten) übersehen, dass die Worte الصَّلَاةُ جَامِعَةً der Text der Formel sind, mit welchem der Mu'eddin die Gläubigen zu solchen öffentlichen Gebeten aufruft, die nicht in die Reihe der maktūba gehören z. B. zum 'Id-Gebete u. a. m. Der Brauch gründet sich auf die in den Hadit-Sammlungen mitgetheilte Nachricht, dass der Prophet bei einer Sonnenfinsterniss die Gläubigen mit dem Rufe الصَّلَاةُ جَامِعَةً zum Gebet versammeln liess; Al-

Buchārī, Kusūf nr. 3 لَمَّا كَسَفَتِ الشَّمْسُ عَلَى عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ نُودِيَ الصَّلَاةُ جَامِعَةً أن vgl. Elfachri ed. Ahlwardt 95, 11. Die am häufigsten überlieferte Formel hat in beiden Worten die Accusativendung (ونصب)

und so ist sie auch in die Codices (الصَّلَاةُ عَلَى الْأَعْرَاءِ وَجَامِعَةً عَلَى الْحَالِ) aufgenommen worden. Varianten des Hadit-Textes bieten noch andere

Casusconstructions, wie: الصَّلَاةُ جَامِعَةً يَرْفَعُ الصَّلَاةَ عَلَى الْإِبْتِدَاءِ

(vgl. Al-Kaṣṭallānī II, 299). Al-Birmāwī l. c.

erwähnt ausserdem (wohl nur casuistisch): الصَّلَاةُ جَامِعَةً

ورفع أحدهما على الصَّلَاةُ جَامِعَةً mit der spitzfindigen Erklärung:

أَنَّهُ مُبْتَدَأٌ حَذِيفٌ خَبِرَةٌ أَوْ عَكْسُهُ وَنُصِبَ الْآخِرُ عَلَى الْأَعْرَاءِ فِي الْجُزْءِ

الْأَوَّلِ وَعَلَى الْخَالِيَةِ فِي الْجُزْءِ الثَّانِي. Jedenfalls enthalten aber die

fraglichen Worte den Text der an Stelle des regelmässigen Adān in gewissen Fällen anzuwendenden Ruf-Formel.

P. 150 handelt der Codex darüber, wie der Ausdruck „wenig“ in Bezug auf Speise und Trank in verschiedenen gesetzlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist. Die geringste Quantität von Speise und Trank wird als Unterbrechung des Gebetes betrachtet. „Ganz anders ist es, wenn jemand schwört, nichts Weniges zu essen und er ässe (eine so kleine Quantität, durch die das Salāt bereits als unterbrochen betrachtet würde), so würde dies nicht als Eidbruch angesehen; denn die Eide werden nach dem gangbaren Sprachgebrauch beurtheilt“. Was man im gewöhnlichen Leben nicht mit dem Ausdruck Essen bezeichnet, wird in Eidesfragen auch nicht als solches beurtheilt. Dies wollen die Worte بِخِلَافِ فِيمَا لَوْ

حلف لا يأكل قليلا فأكل لم يَخْنَثْ لِبَقَاءِ الْإِيمَانِ عَلَى الْعَرْفِ besagen, welche der Verf. unrichtig so paraphrasirt: „Toutefois, en cas de serment il en serait autrement: celui qui a juré de ne point manger une petite quantité d'aliments, ne devient nullement parjure en mangeant beaucoup, parce que les termes du serment doivent être pris à la lettre (!) et que dans la vie ordinaire „peu“ est autre chose que „beaucoup“. Der Satz, dass die Eide nach dem 'Urf oder Ta'aruf beurtheilt werden, ist in der muhammedanischen Litteratur allgemein verbreitet, z. B. Al-Maḳḍisi ed. de Goeje 310 التَّعَارُفُ مَبْنِيٌّ عَلَى مَسَائِلِ الْإِيمَانِ, Al-Ḳaṣṭallānī I, 469 وَالْإِيمَانُ مَنُوطَةٌ بِالْعَرْفِ (vgl. Näheres in den Zāhiriten 205 Anm. 2). Minhāḡ I, 106, 3 hat der Verf. selbst richtig erklärt وَالْكَثْرَةُ بِالْعَرْفِ „la coutume indique ce qu'il faut entendre par „beaucoup d'importance“.

P. 220, 8 ff. التَّسْلِيَةُ لِمَنْ أَصِيبَ بِمَنْ يَعْزُّ عَلَيْهِ; der Verf. übersetzt: „la consolation apportée à quelqu'un qui a été frappé d'un malheur par un autre qui lui est cher“. Die Praeposition in مَنِ hängt jedoch von أَصِيبَ und nicht von التَّسْلِيَةُ ab und der richtige Sinn ist: „die Tröstung die man jemandem darbringt, der durch den Verlust eines theuern Wesens heimgesucht wurde“.

Ein Versehen ganz eigenthümlicher Art findet sich p. 543. Der Text behandelt da das Gesetz über körperliche Verletzungen, und beginnt mit der Vorsätzlichkeit عَمْدٌ; der Commentar fügt diesem Terminus die erklärenden Worte hinzu: وَهُوَ مَصْدَرٌ

بوزن عَمَد d. h. dass das Wort zu dem Paradigma ضَرَب gehöre und so viel bedeutet: „etwas beabsichtigen“. Hr. V. d. B. macht nun daraus folgendes: „La préméditation s'appelle en arabe 'amd, mot qui, à vrai dire, est un infinitif du verbe 'amada „accabler“ quelqu'un du poids d'un coup“ (بوزن) „et qui désigne le dessein formé avant l'action“.

P. 593 ult. sind die Worte des Textes: تَأْوِيل سَائِغ mit „organisation extérieure“ nicht richtig verdolmetscht. Abū Sūgā' will sagen, dass man unter Rebellen auch solche Leute verstehe, die ihren Widerstand gegen den legitimen Imām auf eine „zulässige Erklärung“ gründen, d. h. für denselben einen Vorwand angeben, welcher der Rebellion den Anschein einer erlaubten That verleiht, wie wenn z. B. die Anhänger Mu'awija's gegen 'Alī sich unter dem Vorwand auflehnten, dass er Mitwisser der Ermordung des 'Otmān gewesen sei.

P. 612 (Gesetze der Beutevertheilung) heisst es, dass ein Reiter, der während einer Schlacht zur Armee gehört hat, von der ganima drei Antheile beanspruchen kann: „wenn das Pferd dazu ausgerüstet war, um auf demselben Krieg zu führen, gleichviel ob er (der Reiter) sich nun (thatsächlich) geschlagen oder nicht“ بَقَرَس.

مَهْيًا لِلْقِتَالِ عَلَيْهِ سَوَاءٌ قَاتِلٌ أَمْ لَا. Der Verf. übersetzt: „pourvu seulement que son cheval soit propre au service militaire, mais sans demander s'il s'est par hasard battu à pied“. Aber darauf kommt es ja gar nicht an, ob man am Kampfe zu Fuss oder hoch zu Ross theilgenommen.

P. 648, 8 يَنْتَبِرُكَ الْمَضْحَى بِأَكْلِهَا bedeutet nicht, dass man das 'Id-Opfer „à titre de sacrement“ verzehre, sondern dass man dadurch innere Weihe und Segnung zu erlangen hofft: لِلتَّنْبِرُكَ, worüber vgl. Muh. Stud. II, 308. 318.

Nur noch eine allgemeine Bemerkung möge bei dieser Gelegenheit gestattet sein. Bei dem heutigen Stande der Fikh-Litteratur wäre es an Stelle wiederholter Edition häufig herausgegebener und verhältnissmässig moderner Handbücher, wie das Buch des Ibn Kāsim eines ist, im wissenschaftlichen Interesse erwünschter, die noch wenig bekannten Reste der ältern Litteratur, soweit sie noch handschriftlich vorhanden sind, zugänglich zu machen. Man gewänne dadurch einen Einblick in die allerersten Anfänge der Gesetzentwicklung in den muhammedanischen Schulen des II. Jhdts. Wir denken dabei an Schriften vom Schlage

des Kitāb al-charaġ, das man in Verbindung mit dem Gami des Šejbānī in Ägypten bereits (1302) herausgegeben hat. Für die Kenntniss der ersten Anfänge der Schule, die speciell für Holland besonderes Interesse besitzt, ist — um ein Beispiel zu erwähnen — die vornehmste Quelle die Risāle des Imām, nach dem das šāfi'itische Maḏhab benannt ist (رسالة الشافعي); von derselben sind zwei handschriftliche Exemplare in der vicekönigl. Bibliothek in Kairo vorhanden.

Budapest.

Ignaz Goldziher.

كتاب السنوادر في اللغة لأبي زيد سعيد بن أوس بن ثابت
الانصاري رحمه الله مع تعليقات عليه لمصطفى الفقير إليه
تعالى سعيد الحوري الشرتوني اللبناني عفى عنه. المطبعة
الكاثوليكية للآباء المرسلين اليسوعيين في بيروت سنة ١٨٩٤

(*Das Buch der lexicalischen Seltenheiten ... von Abu Zaid Sa'id b. Aus al Anṣārī ... mit Zuthaten vom Herausgeber Sa'id al Chūrī aš Šartūnī vom Libanon.* Beirut, in der katholischen Druckerei der Patres Jesuiten-Missionäre 1894.)

Abū Zaid war eins der angesehensten Häupter der zweiten Generation systematischer arabischer Sprachwissenschaft. Er stammte aus Anṣārischem Geschlecht¹⁾; das bezeugten ihm sogar Ibn Sa'id's Ṭabaqāt. Er starb 214, 215 oder 215 d. H., über 90 Jahr alt²⁾. Unter den vielen Werken, die er hinterliess³⁾, ward besonders „das Buch der Seltenheiten“ viel gebraucht z. B. von Ibn Qotaiba im Adab alkātib und später von Sujūṭī im Muzhir und vom Verfasser der Chizānat aladab.

Einige Proben aus dieser Schrift gab vor fast 40 Jahren Fleischer im 12. Bande dieser Zeitschrift⁴⁾. Der von ihm ausgesprochene Wunsch, dass es ganz herausgegeben werden möge, ist also jetzt endlich erfüllt. Und zwar ist diese Ausgabe nach derselben Beirut

1) So gering, wie man oft annimmt, ist der Antheil der echten Araber an der arabischen Sprachwissenschaft nicht. Auch Chalīl, Mufaḍḍal und Aṣma'ī waren, wie es scheint, von gut arabischem Blut.

2) S. Ibn Qotaiba, Ma'ārif 270; Fihrist 54; Ibn Challikān (Wüstenfeld) nr. 262.

3) S. Fihrist und Ibn Challikān. Stellen aus Abū Zaid, die nicht in unserem Buche stehn, finde ich zufällig Mufaḍḍal 167, 10; Ibn Ja'īš 1326, 4.

4) S. 57 ff. Wieder abgedruckt in seinen „Kleineren Schriften“ 3, 471 ff.